

Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 08.07.2007

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 08.07.2007 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.08.2003 (*Stadtanzeiger vom 29.08.2003, S. 2*), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 08.07.2007 (*Stadtanzeiger vom 06.07.2007, S. 2*) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt (rückwirkend) zum 01.01.2004) in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin